

IHK-Steuerinfo

Juli 2002

Redaktionsbeirat:

Ass. Bettina Bethge, Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Kligen,
Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.- Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Eckart Suhrcke, Dr.
Matthias Winter

In dieser Ausgabe:

Einzelheiten zur Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	2
Gemeindefinanzreformkommission hat Arbeit aufgenommen	4
Neue BFH - Rechtsprechung zum „anschaffungsnahen Herstellungsaufwand“	5
EUGH kippt doppelte Besteuerung bei der KfZ – Steuer.....	7
PKW-Gestellung an Arbeitnehmer: Navigationsgerät erhöht den Listenpreis	8
Dienstfahrzeug wird nur einmal versteuert.....	9
Nachbesserungen beim Haushaltsfreibetrag	10
Keine Steuerklasse III bei getrennt lebenden Ehegatten.....	11
Die neue Altersvorsorge	12
Lexikon für das Lohnbüro.....	13

Einzelheiten zur Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Durch das Steuersenkungsgesetz wurde die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG neu in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Die Finanzverwaltung hat jetzt ein BMF-Schreiben herausgegeben, in dem einzelne Aspekte der Ermäßigungsvorschrift näher erläutert werden. Das Schreiben steht unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/BMF-Schreiben-.745.htm> zum Download bereit.

- Anwendungsbereich:
Die Steuerermäßigung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001. Darunter fallen auch Gewerbebetriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr, wenn das Wirtschaftsjahr in 2001 endet.
- Ausgangsgröße:
Ausgangsgröße für die Steuerermäßigung nach § 35 EStG ist die tarifliche Einkommensteuer. Wird also z. B. durch Verrechnung verschiedener Einkünfte keine Einkommensteuer festgesetzt, gibt es auch keine Anrechnung, obwohl in dem entsprechenden Kalenderjahr vielleicht Gewerbesteuer gezahlt wurde.
- Anrechnungsvolumen:
Die Höhe der Steuerermäßigung ist auf das 1,8fache des (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbetrages begrenzt. Ist der Steuerpflichtige an mehreren Gewerbebetrieben beteiligt, sind die jeweiligen Gewerbesteuer-Messbeträge für jeden Gewerbebetrieb bzw. für jede Mitunternehmerschaft getrennt zu ermitteln und dann zur Berechnung des gesamten Anrechnungsvolumens zusammenzufassen.
- Ermäßigungshöchstbetrag:
Die Steuerermäßigung wird durch § 35 Abs. 1 EStG auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Dazu gehören grundsätzlich nur die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG, nicht jedoch Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 16 und 17 EStG. Ausnahmen davon sind im BMF-Schreiben erläutert (z.B. Gewinne aus der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG).
- Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages:
In einem ersten Schritt sind die gewerblichen Einkünfte im Sinne des § 35 EStG zu ermitteln. Danach ist die sogenannte Mindestbesteuerung des § 2 Abs. 3 EStG zu berücksichtigen, was zu einer enormen Verkomplizierung führt. Schließlich ist die auf diese Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer zu ermitteln. Das BMF-Schreiben enthält die einzelnen Berechnungsformen. Des Weiteren ist ein umfangreiches Berechnungsbeispiel beigefügt.
- Steuerermäßigung bei Mitunternehmerschaften:
Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag von Mitunternehmern wird nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels ermittelt. Hierbei ist grundsätzlich die handelsrechtliche Gewinnverteilung maßgeblich. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie die handelsrechtliche

Gewinnverteilung auch in steuerrechtlicher Hinsicht anzuerkennen ist. Dies hat z. B. zur Folge, dass gewinnunabhängige Sondervergütungen und Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen nicht berücksichtigt werden.

- Organschaften:

In Organschaftsfällen wird die Steuerermäßigung nach § 35 EStG nur gewährt, soweit der Gewerbesteuer-Messbetrag des Organkreises auf das Ergebnis des Organträgers und der Organgesellschaften, mit denen eine körperschaftsteuerliche Organschaft besteht, entfällt. Das BMF-Schreiben enthält hierzu zwei Berechnungsbeispiele.

Fazit: Die Anrechnung der Gewerbesteuer ist ein wichtiges Instrument, um die Steuerbelastung der Personenunternehmen zu senken. Sie bleibt aber in ihrer bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung mit Mängeln behaftet. Personenunternehmen sollten deshalb bei ihrer Steuerplanung unbedingt auf eine optimale Ausnutzung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG achten. Der Verlust von Anrechnungsvolumen kann verschiedene Gründe haben. Deshalb ist in Zukunft z. B. der Verlustausgleich von verschiedenen Einkünften oder ein Verlustrücktrag/-vortrag bei der Einkommensteuer immer auch unter dem Gesichtspunkt des § 35 EStG zu sehen. Ein Vor- oder Rücktrag nicht ausgenutzten Anrechnungsvolumens ist nicht möglich. (Sw)

Gemeindefinanzreformkommission hat Arbeit aufgenommen

Die von der Bundesregierung berufene Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hat sich am 23. Mai 2002 konstituiert. Der Kommission unter dem Vorsitz der Bundesminister Eichel und Riester gehören insgesamt 26 Mitglieder an. Die drei kommunalen Spitzenverbände stellen insgesamt sechs Mitglieder, die Gewerkschaften zwei und die Wirtschaft drei (Rogowski, Braun, Philipp). Die Bundesregierung ist neben dem Vorsitzenden noch mit den Ministern Schily und Müller sowie mit den parlamentarischen Staatssekretären Frau Hendricks und Andres vertreten. Die Bundesländer entsenden insgesamt 9 Vertreter, es sind dies die Landesminister Beckstein, Behrens, Faltlhauser, Perschau, Frau Keler, Aller, Metz, Schartau und Repnick.

Die Kommission beschloss auf ihrer konstituierenden Sitzung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ und einer Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“. Die für die Wirtschaft besonders interessante AG Kommunalsteuern, die sich mit der Reform der Gewerbesteuer beschäftigen soll, hatte ihre konstituierende Sitzung am 13. Juni 2002. Wesentliche Ergebnisse dieser ersten Sitzung waren die Einsetzung eines elfköpfigen wissenschaftlichen Beirates sowie die Einrichtung eines Arbeitskreises „Quantifizierung“. Letzterer soll der Ermittlung von allgemeinverbindlichen Datengrundlagen dienen, auf deren Basis verschiedenen Modelle für den Ersatz der Gewerbesteuer verglichen werden können. Der Arbeitskreis nimmt seine Arbeit am 9. und 10. Juli 2002 auf.

Die AG Kommunalsteuern hat sich auf ihrer ersten Sitzung am 13. Juni auch auf das weitere Prozedere verständigt. Insgesamt soll die AG nur vier Mal zusammenkommen und bereits Ende März 2003 ihren Abschlussbericht zur Vorlage an die Kommission fertig stellen. Die nächste Sitzung soll am 29. August 2002 stattfinden. Dann soll in die inhaltliche Diskussion über verschiedene Modelle für den Ersatz der Gewerbesteuer eingestiegen werden. Die Mitglieder der AG sowie des wissenschaftlichen Beirates sind aufgefordert, im Vorfeld der Sitzung vom 29. August Modellvorschläge beim BMF einzureichen, die dort zu Grundmodellen synoptisch zusammen gefasst werden sollen. Die Auflistung des BMF wird als Diskussionsgrundlage für die Sitzung der AG dienen.

Der vorgesehene Zeitplan ist nicht nur auf Grund der Komplexität des Themas sehr ehrgeizig. Auch das Ergebnis der Bundestagswahl vom 22. September kann den vorgesehenen Zeitplan durchkreuzen. Es ist offen, ob die Reformkommission in ihrem jetzigen Zuschnitt nach einem Regierungswechsel bestehen bleibt. Verzögerungen sind aber selbst für den Fall wahrscheinlich, dass die Kommission in unveränderter Form weiter arbeiten kann. (vK)

Neue BFH - Rechtsprechung zum „anschaffungsnahen Herstellungsaufwand“

Mit Urteil vom 21.09.2001 hat der BFH einen Paradigmenwechsel in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden vollzogen. Das am 12.06.2002 veröffentlichte Urteil, IX R 39/97, soll an dieser Stelle einer eingehenden Analyse unterzogen werden. Zum Verständnis des Urteiles und der Problemstellung sei folgendes vorangestellt: Bedeutung kommt der Frage zu, ob bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als Betriebsausgaben/Werbungskosten sofort abzugsfähigen Aufwand darstellen – oder ob die Maßnahmen das vorhandene Wirtschaftsgut „Gebäude“ in seinem Wertansatz erhöhen und insofern nur zeitanteilig über die AfA geltend gemacht werden können. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Aufwendungen ein vorhandenes WG wesentlich erweitern oder zu einer „über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung“ führen; § 255 Abs. 2 S. 1 HGB.

Im vorliegenden Fall erwarb der Kläger ein bebautes Grundstück mit 9 vermieteten Wohnungen und einem Laden zu einem Kaufpreis von DM 246.028 DM (Gebäude). In den folgenden 4 Jahren führte der Eigentümer verschiedene Sanierungsmaßnahmen (Einbau von Isolierglasfenstern, Modernisierung der Bäder, Austausch der Ofen- gegen Etagenheizungen) mit einem Volumen von zusammen ca. 150.000 DM durch. Hierdurch konnte der Verkehrswert von DM 270.000 auf DM 375.000, die Mieteinnahmen von DM 1.850 auf DM 3.427 gesteigert werden.

Rechtslage alt:

In Übereinstimmung mit der nunmehr überholten Rechtsprechung qualifizierte das Finanzamt die Sanierungsaufwendungen als „nachträgliche Herstellungskosten“ und versagte den sofortigen Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug. Die Aufwendungen stellten Herstellungskosten i.S.d. § 255 Abs. 2 S. 1 HGB dar, da sie zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes gegenüber dem Zustand im Zeitpunkt des Erwerbes geführt hätten. Dieses werde in ausreichender Form dadurch deutlich, dass der Verkehrswert gestiegen sei, die Mieteinnahmen erhöht werden konnten und nicht zuletzt im Vergleich mit dem Kaufpreis hohe Sanierungsaufwendungen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung getätigt wurden. Diese Kriterien sprächen im Rahmen einer „*typisierenden Vermutung*“ dafür, dass die – von § 255 Abs. 2 S. 1 HGB geforderte – „wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus“ eingetreten sei.

(Anm.: Hingewiesen sei auf die allseits bekannte Formel in R 157 Abs. 4 S. 2 EStR „15% der AK in 3 Jahren“)

Rechtsprechung BFH neu:

Der BFH verwirft nunmehr die bislang geübte *typisierende* Einordnung der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Vielmehr müsse geprüft werden, ob die Maßnahmen *im konkreten Einzelfall* zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes geführt haben. Hierzu gibt er folgende Verfahrensvorgaben:

1. Es ist nicht jede *Einzelmaßnahme* getrennt für sich zu beurteilen – vielmehr sei es geboten, sämtliche Maßnahmen *in ihrer Gesamtheit* zu würdigen, sofern sie sich als Teile einer

Gesamtmaßnahme darstellen, die sich planmäßig in zeitlichem Zusammenhang über mehrere Veranlagungszeiträume erstreckt („Sanierung in Raten“).

2. Sodann sei zu prüfen, ob durch die gebündelten Baumaßnahmen – eine gegenüber dem Erwerbszeitpunkt deutliche und wesentliche Verbesserung des Nutzungs- und Gebrauchswertes erzielt worden sei. Als Maßstab bedient sich der BFH der Klassifizierung nach Wohn-Standards. Diese werden bestimmt durch die Faktoren: Fenster, Heizung-/Sanitär-/Elektroinstallation, nachrangig: Architektonischer Zuschnitt und Verwendung außergewöhnlicher hochwertiger Materialien.

Der 1) „sehr einfache Wohnstandard“ wird gekennzeichnet durch eine technisch überalterte Ausstattung, die zudem nur die allernötigsten Funktionen/Features enthält. (Kohleöfen, Einfachglasfenster etc.)

Von einem 2) „mittleren Standard“ ist auszugehen, wenn die Wohnung den durchschnittlichen und selbst höheren Ansprüchen gerecht wird: Ergo die Installationen dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und die Wohnung mit allen zweckmäßigen Ausstattungsmerkmalen ausgerüstet ist (z.B. Gastherme, Isolierglasfenster).

Um einen 3) „sehr anspruchsvollen Standard“ handelt es sich, wenn nicht nur das „Zweckmäßige“ sondern sogar das (maximal) „Mögliche“ vor allem unter Verwendung außergewöhnlich hochwertiger Materialien in erheblichem Umfang vorhanden ist.

3. Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen können nur dann als „wesentliche Verbesserung“ i. S. von Herstellungskosten qualifiziert werden, wenn der Wohnkomfort des Gebäudes insgesamt deutlich gesteigert und dadurch das Haus auf einen höheren Standard gehoben wird:

Übliche, d. h. normalerweise anfallende Modernisierungsarbeiten werden den Gebrauchswert eines Gebäudes nicht so deutlich erhöhen, als dass der Wohnkomfort eine höhere Klassifizierung erlaubt. Dieses gilt ebenfalls bei der Behebung eines „Instandsetzungsstaus“ sowie bei der Ersetzung von Ausstattungsmerkmalen in zeitgemäßer Form (Austausch/ bloße Erneuerung von Fliesen, technisch gleichwertige Armaturen etc.).

Werden jedoch technisch überholte durch nunmehr leistungsfähigere oder umfangreichere Einrichtungen ersetzt, so ist eine höhere Klassifizierung anzunehmen, da hierdurch der Wohnkomfort des Hauses insgesamt deutlich ansteigt (Austausch Einfachglas – durch Isolierglasfenster; Ofen - durch moderne Gasetagenheizung; deutliche Erweiterung und Komfortsteigerung der Sanitär-/Elektroinstallationen, funktionstüchtigere Armaturen, zusätzliche Ausstattungsgegenstände etc.)

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die bislang praktizierte, typisierende Betrachtungsweise mit ihren Parametern – hoher Instandsetzungsaufwand im Verhältnis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten in zeitlich engem Zusammenhang mit der Anschaffung – nicht mehr zulässig ist. In Zukunft gilt es, in jedem Einzelfall eine Klassifizierung des Wohnkomforts vor und nach den Maßnahmen vorzunehmen und anhand dessen eine wesentliche und über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung konkret festzustellen. Dieses verlangt dem Steuerpflichtigen eine verstärkte Mitarbeit ab – ermöglicht ihm aber, der „*Typisierungsfalle*“ zu entgehen. (Vo)

EUGH kippt doppelte Besteuerung bei der KfZ – Steuer

In einem Vorlageverfahren nach Art. 234 EG hat der Europäische Gerichtshof die deutsche Verwaltungspraxis gekippt, nach der im Ausland zugelassene und dort einer KfZ-Steuer unterliegende Lastkraftwagen auch in Deutschland der Besteuerung unterworfen werden.

Das am 02.07.2002 verkündete Urteil, C – 115/00 : Andreas Hoves Internationaler Transport-Service Sàrl / Finanzamt Borken, hat folgenden Sachverhalt zum Gegenstand:

Auf den Namen einer luxemburgischen Gesellschaft waren 15 LKW in Luxemburg zugelassen, die der dortigen Besteuerung nach der „taxe sur les véhicules automoteurs“ unterlagen. Die luxemburgischen Behörden erteilten für diese LKW sog. „Kabotage-Genehmigungen“, die zum Gütertransport in einem anderen Mitgliedsstaat, hier BRD, berechtigten. Die Einsatzplanung für die ausschließlich im deutschen Güterverkehr eingesetzten Fahrzeuge wurde jedoch nicht von Luxemburg sondern von Deutschland aus organisiert.

Aufgrund dieses Umstandes war die deutsche Finanzverwaltung der Auffassung, dass die LKW ihren regelmäßigen Standort in Deutschland hätten, da von hier aus über ihren Einsatz zum Verkehr bestimmt werde. Folglich müssten die Fahrzeuge in Deutschland zugelassen und der deutschen KfZ-Steuer unterworfen werden; § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. dem Fehlen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 3 KraftStG.

Der EUGH verwarf – in Übereinstimmung mit dem vorlegenden Finanzgericht Münster – die deutsche Besteuerungspraxis als Verstoß gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Mit Verweis auf die Dienstleistungsfreiheit und die Verordnungen des Rates Nr. 3118/93/EWG vom 23.02.1993 und Nr. 93/89/EWG vom 25.10.1993 führt er aus, dass ein Transportunternehmen, welches rechtmäßig Kabotagefahrten in Deutschland durchführt, nicht verpflichtet werden kann, dort eine erneute Zulassung zu betreiben und Kraftfahrzeugsteuern zu entrichten.

Das vorliegende Urteil fand in der deutschen Presse große Beachtung. Nicht zuletzt aufgrund der großen Steuerdisparitäten – (durchschnittliche KfZ-Steuer per annum für einen LKW 40 T (2001) in DM: Deutschland: 2.979,-/ Luxemburg: 998,-/ Italien: 705,-/ Dänemark: 1.010,- / Frankreich: 1.073,-/ Niederlande: 1.885,-) – wurde die Befürchtung geäußert, deutsche Speditionen könnten nunmehr ihre LKW-Flotte „ausflaggen“ und dem deutschen Besteuerungszugriff entziehen. Diese Bedenken tragen jedoch nicht dem Umstand Rechnung, dass – bezogen auf die Gesamtkosten eines LKW – der KfZ-Steuer nur marginale Bedeutung (im Promillebereich) zukommt und keinen Einfluss auf mögliche Standortüberlegungen hat. Die oftmals erwähnte Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Spediteure ergibt sich vielmehr aus einem ganzen Bündel von Belastungen, an deren erster Stelle die Mineralölsteuersätze stehen. Hier ist eine weitergehende Harmonisierung dringend anzumahnen, da sie eklatant den Wettbewerb zu Lasten der deutschen Spediteure verzerrt. (Vo)

PKW-Gestellung an Arbeitnehmer: Navigationsgerät erhöht den Listenpreis

Der monatliche pauschale Nutzungswert für die private Nutzung eines Dienstwagens wird regelmäßig nach dem inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs berechnet. Bei dem inländischen Listenpreis handelt es sich um einen Bruttowert, das heißt die Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Ebenfalls erhöhend zu erfassen ist der Bruttopreis für Sonderausstattungen wie z.B. Klimaanlage oder Autoradios. Außer Ansatz bleibt hingegen der Preis für ein vom Arbeitgeber gestelltes Autotelefon. Selbst wenn dieses Telefon vom Arbeitnehmer auch privat genutzt wird, fällt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn an. Die Befreiung ergibt sich aus dem seit dem Jahre 2000 geltenden § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes. Der Gesetzgeber hat insoweit die private Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte steuerfrei gestellt.

Heftig diskutiert wurde die Frage, ob auch ein Navigationsgerät als Telekommunikationsgerät in diesem Sinne zu sehen ist. Die Fachliteratur hat bislang die Auffassung vertreten, dass es sich auch bei den in Kfz eingebauten Navigationsgeräten um Telekommunikationsgeräte im Sinne der Befreiungsvorschrift handelt und deshalb der Preis dieser Sonderausstattung wie der Wert des Autotelefons außer Ansatz zu bleiben hat. Dies solle vor allem dann gelten, wenn es sich bei dem Navigationsgerät um ein Kombinationsmodell handelt, das noch andere Telekommunikationselemente wie z.B. Fax enthält.

Bundeseinheitlich hat sich die Finanzverwaltung dieser Auffassung nicht angeschlossen. Nach der Finanzverwaltung ist der Preis für ein Navigationsgerät als Sonderausstattung des Dienstwagens zu erfassen. Das gelte sowohl für das reine Navigationsgerät als auch für Kombinationsgeräte, die Teile des bordeigenen Computer- und Mobiltelekommunikationssystems seien. Die Aufteilung der Anschaffungskosten eines Kombinationsgerätes in einen als Sonderausstattung zu erfassenden Teil für das Navigationsgerät und in einen außer Ansatz bleibenden Teil für das Telekommunikationselement wird als nicht zulässig erachtet.

Beraterhinweis:

Der Auffassung der Finanzverwaltung kann nicht zugestimmt werden. Aus Praktikersicht sollte – um Haftungsrisiken zu vermeiden – der nach der pauschalen Wertermittlungsmethode errechnete geldwerte Vorteil unter Einbeziehung des Bruttopreises für das Navigationsgerät erfolgen. Arbeitgeber sollten Arbeitnehmer aber den Hinweis geben, dass diese mit der eigenen Einkommensteuererklärung den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagengestellung neu berechnen können. Insoweit sollte der Arbeitnehmer mit der Abgabe seiner Einkommensteuererklärung beantragen, den geldwerten Vorteil niedriger zu berechnen. Die Befreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes kommt seit dem Veranlagungsjahr 2000 zur Anwendung. Daher sollte für Steuererklärungen ab diesem Jahr der vorstehende Hinweis Beachtung finden. (Se)

Dienstfahrzeug wird nur einmal versteuert

Steht ein betriebliches Kfz mehreren Arbeitnehmern zur privaten Nutzung zur Verfügung, beläuft sich der zu ermittelnde geldwerte Vorteil für jeden Kalendermonat auf insgesamt 1 v.H. des inländischen Listenpreises des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer.

Der ermittelte Vorteil ist in den Fällen, in denen der Dienstwagen mehreren Arbeitnehmern zur Privatnutzung zur Verfügung steht, entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 15. Mai 2002 (VI R 132/00).

Im Urteilsfall nutzten beide Gesellschafter einer GmbH ein und dasselbe Fahrzeug. Fahrtenbücher wurden nicht geführt, sodass die Besteuerung nach der sog. 1%-Methode erfolgte. Das Finanzamt wollte bei beiden Gesellschaftern jeweils 1% des inländischen Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung inkl. Sonderausstattung als steuerpflichtigen Lohn erfassen.

Demgegenüber stellte der BFH jetzt klar, dass sich der pauschaliert ermittelte geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz, das mehreren Arbeitnehmern zur Verfügung steht, für jeden Kalendermonat *auf insgesamt 1 %* des inländischen Listenpreises des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer (folgend: des Listenpreises) beläuft. Dieser Gesamtwert ist nach Kopfteilen auf die Nutzungsberechtigten aufzuteilen. (Se)

Fundstelle:

BFH- Urteil vom 15. Mai 2002 - VI R 132/00 – DStR 2002, S. 1127

Nachbesserungen beim Haushaltsfreibetrag

Nach der bisherigen Rechtslage wird der Haushaltsfreibetrag - und damit die Bescheinigung der Steuerklasse II – ab dem Kalenderjahr 2002 deutlich zurückgeführt. Zum einen erfolgt eine stufenweise Reduzierung des Haushaltsfreibetrags auf 2.340 Euro ab dem Jahr 2002 und auf 1.188 Euro in den Jahren 2003 und 2004. Insgesamt wird der Haushaltsfreibetrag, und damit die Lohnsteuerklasse II, ab dem Veranlagungsjahr 2005 entfallen.

Außerdem sollte der Haushaltsfreibetrag ab 2002 nur für die Steuerpflichtigen gewährt werden, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug des Haushaltsfreibetrags bereits im Veranlagungszeitraum 2001 vorgelegen haben. Danach durfte bei Elternteilen, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug des Haushaltsfreibetrags im Jahr 2002 erstmals eintreten, die Steuerklasse II nicht mehr bestätigt werden.

Gegen diese Regelung wurde heftig protestiert. Insbesondere auch von der Opposition wurde vorgetragen, dass die Abschaffung des Haushaltsfreibetrages für sog. Neufälle familienpolitisch verfehlt sei. Auf die Proteste hat der Gesetzgeber reagiert und nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2002 bestimmt, dass auch Alleinerziehende, die die Voraussetzungen für den Haushaltsfreibetrag erst in 2001 oder später erfüllen, die Einstufung in die Steuerklasse II erhalten.

Beratungshinweis:

An der Abschmelzungsregelung und der Abschaffung des Haushaltsfreibetrages ab 2005 wird (bislang) festgehalten. Anzuwenden ist die Neuregelung zwar rückwirkend ab dem Jahre 2002. Dies setzt jedoch die Verkündung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen voraus.

Ab In-Kraft-Treten besteht die Möglichkeit, bei dem zuständigen Finanzamt eine Änderung der Steuerklasse zu beantragen. Die Steuerklasse ist in diesen Fällen rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen. (Se)

Keine Steuerklasse III bei getrennt lebenden Ehegatten

Splittingverfahren für zusammenlebende Ehegatten geboten

Die Eintragung der Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte erfolgt nur, wenn der Splittingtarif zur Anwendung kommt. Dieser scheidet aber aus, wenn Eheleute das gesamte Jahr dauernd getrennt leben.

Das Finanzgericht Düsseldorf sieht mit Urteil vom 26. Oktober 2001 (18 K 4187/00 L) hierin keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Schutzgebot von Ehe und Familie.

Interessant sind die Urteilsausführungen, die sich mit der Frage des Splittingtarifs auseinandersetzen. Danach ist die Besteuerung zusammenlebender Ehegatten nach dem Splittingverfahren nicht zu beanstanden. Das Splittingverfahren entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ebenso wie den Grundwerten des Familienrechts. Es soll gewährleisten, dass die Ehegatten nach ihrer Eheschließung – bei gleichen Verhältnissen – keine höhere Einkommensteuerbelastung haben als vorher. Beim Splittingverfahren wird daher das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten unabhängig davon, wer es erzielt hat, jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. Grundüberlegung ist, dass es bei Vorliegen einer gemeinsamen ehelichen Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft unerheblich sein soll, welcher der Eheleute Einkünfte erzielt und welcher nicht. (Se)

Fundstelle:

FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Oktober 2001, 18 K 4187/00 L – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az des BFH: VI V 273/01), EFG 2002, S. 99

Die neue Altersvorsorge

Seit dem 01.01.2002 gilt das neue Altersvorsorgerecht (Altersvermögens- und Altersvermögensergänzungsgesetz). Die Personal- und Abrechnungsbereiche in Wirtschaft und Verwaltung müssen sich nun mit vielfältigen steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen.

Rund um die drei Säulen der Altersvorsorge (gesetzliche, betriebliche und private) gruppieren sich zahlreiche, komplizierte Problemstellungen wie

- Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge
- Gesetzlicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung und seine Umsetzung
- 5 Durchführungswege mit ihren steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen etc.

Mit diesem Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis bietet ein ausgewiesenes Expertenteam eine umfassende Darstellung aller Problembereiche mit zahlreichen Beispielen und Fallgestaltungen.

Ein umfangreicher Anlagenteil mit Frage-Antwort-Katalogen, Checklisten und amtlichen Materialien (Gesetzestexte, BMF-Schreiben etc.) sowie ein ausführliches Stichwortregister machen dieses Werk zu einem unentbehrlichen Praxishandbuch.

Köhler/Myßen/Stieffermann/Wolter;

Handbuch für die Personal- und Abrechnungspraxis:

1. Auflage 2002, ca. 450 Seiten, gebunden, € 69,00, ISBN 3-89577-254-2

Lexikon für das Lohnbüro

Diese Neuauflage berücksichtigt alle wichtigen, zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Änderungen. Eingearbeitet sind insbesondere:

- eine Gesamtdarstellung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz
- eine Gesamtdokumentation der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Umstellung auf Euro
- die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 und
- die Geringfügigkeits-Richtlinien 2002.

Dieser Klassiker in ABC-Form hat sich als lohnsteuerliches Praxis-Know-how bestens bewährt. Mehr als 800 Stichworte, anschauliche Erläuterungen und eine Vielzahl von Beispielen erleichtern die Lohnabrechnung und die Bearbeitung heikler Fälle ganz wesentlich. Der Buchausgabe liegt eine Lohnsteuertabelle auf CD-ROM bei, die die Berechnung der Euro-Steuerbeträge ermöglicht. Dieses Lexikon ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit den überaus zahlreichen und schwierigen Problemen in den Bereichen Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung beschäftigen muss.

Wolfgang Schönfeld;

Lexikon für das Lohnbüro mit Steuertexten, BFH-Urteilen und Lohnsteuertabelle (Monat/Tag) auf CD-ROM, 44. Auflage 2002, 744 Seiten DIN A4, kartoniert, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH ISBN 3-8073-1828-3

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Diplom-Volksw. Christoph v. Knobelsdorff (vK), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), Ass. Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.